Landkreis Mansfeld-Südharz
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft – PF 01322 – 06282 Lutherstadt Eisleben

07 42C4 1B02 68 0000 435C
DV 01.24 0,85 Deutsche Post
K4000

Herrn
Michael Wiese
Glockenstraße 17
06295 Lutherstadt Eisleben

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz
Im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz
Postfach 01322, 06282 Lutherstadt Eisleben
Dienstsitz: Karl-Fischer-Str. 13, 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (03475) 613 - 300 • Fax: (03475) 613 - 333
eaw@abfallwirtschaft-msh.de • www.abfallwirtschaft-msh.de

Öffnungszeiten:

Montag:	8:30 - 15:00 Uhr
Dienstag:	8:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:30 - 15:00 Uhr
Freitag:	8:30 - 12:00 Uhr

Durchwahlen für Bereiche:

Stadt Sangerhausen	613-304
Luth. Eisleben, Stadt Gerbstedt	613-306
Stadt Mansfeld, Stadt Hettstedt	613-307
VG Mansfelder Grund - Helbra, Seegebiet ML, Stadt Arnstein	613-308
Gemeinde Südharz, Stadt Allstedt, VG Goldene Aue	613-321
Blankenheim, Klosterrode	613-318

NUR ZUR INFORMATION

Datum: 18.01.2024
Seite: 1 von 2

Abfallgebührenbescheid

Auf der Grundlage der geltenden Abfall- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz werden für Ihr nachstehend näher bezeichnetes Objekt folgende Abfallentsorgungsgebühren festgesetzt.

Soweit Änderungsmeldungen noch nicht berücksichtigt sind, ergeht ein gesonderter Bescheid.

Kassenzeichen:	**17187901**	**◄ Bitte bei Zahlungen unbedingt angeben**
Grundstück:	**Glockenstraße 17, 06295 Lutherstadt Eisleben EG* Lutherstadt Eisleben**	
Eigentümer:	Margit Wiese	
Zustellanschrift:	Michael Wiese	
Bemerkung:	Wohngrundstück - nur Behälter	

*) Entsorgungsgebiet

Berechnungs-zeitraum von	bis	Gebührenart	Behälter-nummer	Anzahl	Jahres-/ Einzelgebühr	bisheriger Betrag	Änderung	neuer Betrag
01.01.2024	31.12.2024	Behältergrundgebühr	252053		33,60 EUR	0,00 EUR	33,60 EUR	33,60 EUR
01.01.2024	31.12.2024	MGB 80l 6-wöchentlich	252053		22,20 EUR	0,00 EUR	22,20 EUR	22,20 EUR
01.01.2024	31.12.2024	Papier MGB 240l	636058		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtforderung 2024 (sofern sich keine Änderung ergibt)								**55,80 EUR**

Aus der Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren ergeben sich die im Zahlungsplan aufgeführten Änderungen.

Ihr Abfallgebührenkonto zum o. g. Kassenzeichen ist zum 31.12.2023 ausgeglichen.

Zahlungsplan

Fälligkeiten	Zahlungsrückstände/ Guthaben (-)	Forderungen bisher	Änderungen	Forderungen neu
15.02.2024			13,95 EUR	**13,95 EUR**
15.05.2024			13,95 EUR	**13,95 EUR**
15.08.2024			13,95 EUR	**13,95 EUR**
15.11.2024			13,95 EUR	**13,95 EUR**
Gesamt				**55,80 EUR**

Sie nehmen am Lastschrifteinzug teil. Die im Zahlungsplan ausgewiesenen Forderungen werden zu den jeweiligen Fälligkeiten vom Konto IBAN: DE88XXXXXXXXXXXXXX3596 (Kontoinhaber: Michael Wiese) abgebucht.

0000 pz36/ DLGSVV0122400058_1_4 // 66131 2241 6687 1/6

Kassenzeichen:	**17187901**	**◄ Bitte bei Zahlungen unbedingt angeben**
Grundstück:	**Glockenstraße 17, 06295 Lutherstadt Eisleben EG* Lutherstadt Eisleben**	

*) Entsorgungsgebiet

Abgabeschuldner ist, wer als Beteiligter des Abgabeschuldverhältnisses die Abgabe zu entrichten hat, bei Wohngrundstücken in der Regel die Eigentümer von Grundstücken, bei Gewerbegrundstücken in der Regel die Gewerbetreibenden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei einem Antrag auf Wechsel der Behältergröße oder der Abfuhrrhythmen sind die jeweilige Behälternummer und das Kassenzeichen anzugeben.

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
Die umseitig abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise sind Bestandteil des Bescheides.
Der Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zum SEPA-Verfahren:

SEPA ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro nach gleichen Regeln behandelt werden. Die nationalen Zahlverfahren wurden durch die SEPA-Zahlverfahren ersetzt.

Die Gläubigeridentifikationsnummer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz lautet:

DE66ZZZ00000061249

Ihre Mandatsreferenz entspricht Ihrem Kassenzeichen. Das Kassenzeichen finden Sie oben auf diesem Bescheid.

0000 pa36/ DLGSVV0122400058_1_4 // 66131 2241 6687 2/6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, oder am Dienstsitz des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz, Karl-Fischer-Straße 13 in 06295 Lutherstadt Eisleben einzulegen.

Hinweise:

1. Auf elektronischem Wege eingesandte Widersprüche sind nicht zulässig, da hierfür der Weg zur elektronischen Kommunikation i. S. v. § 3a VwVfG nicht eröffnet ist.
2. Bei einer Widerspruchseinlegung per Fax ist keine Originalunterschrift vorhanden. Deshalb ist es zur Fristwahrung erforderlich, das vorher gefaxte Schreiben mit der Originalunterschrift des Widerspruchsführers unmittelbar nach dem Faxversand an die betreffende Behörde gegenständlich zu übermitteln.
3. Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt; insbesondere die Fälligkeit des angeforderten Betrages nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Nach dem jeweiligen Zahlungstermin werden fällige Beträge angemahnt und ggf. gebühren- und kostenpflichtig eingezogen. Für rückständige Beträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat gemäß § 240 Abs. 1 AO (Abgabenordnung) erhoben.
4. Dieser Gebührenbescheid ergeht auf Grund der gültigen Abfallsatzung sowie Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz.
5. Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 8 Abfallsatzung. Anschlusspflichtig sind der oder die Eigentümer eines Grundstücks. Eigentümer eines Grundstücks ist, wer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Eine Auflassungsvormerkung hat keinen Einfluss auf die Eigentumslage.
   Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen (insbesondere Nutzen-/ Lastenübergänge bei Grundstückskaufverträgen) haben auf das Abgabenschuldverhältnis keinen Einfluss.
6. Gewerbetreibende u. ä. Nutzer im Sinne der Abfallsatzung sind alle, die nicht als privater Haushalt anzusehen sind – dies können etwa Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Behörden, Schulen, Vereine (außer Kleingartenvereine), Gesellschaften, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen u. ä. sein.
   Gewerbetreibende u. ä. Nutzer sind berechtigt und verpflichtet, die von ihnen genutzten Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, im Rahmen der Abfallsatzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
7. Die Gebührenmaßstäbe werden gemäß der gültigen Abfallgebührensatzung bestimmt. Die für die Gebührenveranlagung von Wohngrundstücken relevante Personenzahl wird per Stichtag 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgestellt. Die Berücksichtigung einer geänderten Personenzahl innerhalb des Veranlagungszeitraumes 01.01. bis 31.12. ist auf Antrag und Nachweis des Anschlusspflichtigen möglich. Bei einer Neuanmeldung im Laufe des Jahres wird die Personenzahl neu festgestellt.
8. Der Anschlusspflichtige hat den Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich über das Vorliegen, die Änderung oder den Wegfall von Tatsachen zu informieren, die das Bestehen und den Umfang der Anschlusspflicht betreffen. Geeignete Nachweise sind beizulegen. Wechselt der Anschlusspflichtige sind sowohl der bisherige als auch der neue zur Anzeige verpflichtet. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig seinen konkreten Behälterbedarf und den gewünschten Entsorgungsrhythmus und bei Wohngrundstücken die für die Veranlagung relevante Personenzahl anzugeben. Beim Unterlassen der Mitteilung bzw. Abmeldung in schriftlicher Form hat der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Verstöße gegen Auskunfts- und Mitteilungspflichten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
9. Verrechnung oder Erstattung überzahlter Leistungen erfolgen ausschließlich im Verhältnis zum Abgabeschuldner, also i.d.R. dem Grundstückseigentümer (§ 37 Abs. 2 AO). Dies gilt auch dann, wenn nicht am Abgabenschuldverhältnis beteiligte Dritte, z.B. Mieter, Zahlungen vornehmen.
10. Der Bescheid ist kein Kontoauszug!
11. Für jedes Kassenzeichen ist die Abgabe eines gesonderten SEPA-Mandats erforderlich.

LANDKREIS 32 MANSFELD-SÜDHARZ

0000 pd36/ DLGSVV0122400058_1_4 // 66131 2241 6688 3/6

Landkreis Mansfeld-Südharz

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz

Wichtiger Hinweis!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit diesem Jahresbescheid werden KEINE neuen Abfallgebührenmarken für Ihre(n) Abfallbehälter versendet.

Die Abfallgebührenmarken für Ihre Abfallbehälter sind seit dem Jahresbescheid 2023 jahresunabhängig.

Sollten Sie einen Antrag auf Änderungen der Entsorgung beim EAW einreichen, bekommen Sie selbstverständlich die entsprechenden Abfallgebührenmarken für Ihre(n) Abfallbehälter zugestellt.

Ihr freundliches Team vom
Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

0000 p036/ DLGSVV0122400058_1_4 // 66131 2241 6689 5/6